



§ 1

Diese Turnierordnung gilt für folgende Wettbewerbe der Jugend

1. Baden-Württembergische Einzelmeisterschaften
2. Baden-Württembergische Ranglisten-Turniere
3. Jugend-Länderspiele
4. Jugend-Ländervergleichskämpfe
5. Jugend-Freundschaftsturniere
6. Turniere für Einzelspieler und Mannschaften.

§ 2

Verantwortlich für die Durchführung der von der SJBW veranstalteten Wettkämpfe ist der Jugendausschuß (JA).

Der JA regelt alle Grundsatzfragen für den Spielbetrieb der SJBW. Seine Aufgaben und Entscheidungen ergeben sich aus dieser Turnierordnung.

Entscheidungen des JA, die nicht verwaltungsmäßiger Art sind, stellen Rechtsentscheidungen i.S. der Rechtsordnung dar.

§ 3

Aufgaben des JA sind insbesondere:

1. Aufstellung von Mannschaften für Länderspiele, Ländervergleichskämpfe, Freundschaftsspiele und nationale Veranstaltungen, zu denen die Deutsche Squash-Jugend (DSJ) einlädt.
2. Zur Förderung des Leistungsstandards hat der JA Lehrgänge und Seminare durchzuführen, oder von geeigneten Personen durchführen zu lassen.
3. Erstellen der Rangliste aufgrund der Ranglisten-Ordnung.
4. Durchführung aller Jugend-Turniere auf Landesebene in Zusammenarbeit mit dem ausrichtenden Club.
5. Durchführung der Jugendliga aufgrund der bestehenden Ordnungen.
6. Erledigung aller im Jugendbereich anfallenden Angelegenheiten.

§ 4

Zur Teilnahme an den Spielen der SJBW sind nur solche Spieler/innen zugelassen, die Mitglied in einem Verein des SRLV und im Besitz einer vom SRLV ausgestellten gültigen Spielerlaubnis sind sowie einer jährlich neu auszustellenden ärztlichen Sporttauglichkeitsbescheinigung.

§ 5

Entfällt

§ 6

Bei der Freistellung von Spieler/innen ist von dem Grundsatz auszugehen, daß Veranstaltungen auf höherer Ebene Vorrang haben.

§ 7

Spielverlegungen für Spieler, die im Interesse der SJBW eingesetzt sind, sind stattzugeben



§ 8

- a) Jeder Jugendliche, der an einer Form der Leistungsförderung beteiligt ist, wird verpflichtet, SRLV/SJBW-Nominierungen Folge zu leisten.
- b) Folgen bei Nichtteilnahme (Ausnahme c):
bei nächster Nominierung muß der Spieler die Kosten selbst tragen und es wird bei DSJ-Maßnahmen möglicherweise Regreß genommen.
Im Wiederholungsfall bleiben weitergehende Maßnahmen vorbehalten (RO).
- c) Die Folgen b. greifen nicht ein bei unabdingbaren schulischen oder beruflichen Verpflichtungen, Krankheit, Todesfällen im nahen Familien bereich.

§ 9

Die Spieler werden in folgende Altersklassen eingeteilt:

- Unter 11 Schüler
- Unter 13 Schüler
- Unter 15 Schüler jeweils Jungen und Mädchen
- Unter 17 Jugend
- Unter 19 Jugend

Der Stichtag für eine Startberechtigung in der entsprechenden Altersklasse ist der Tag nach dem letzten Tag des Turniers. Die Saison läuft vom 01.09. bis 31.08...

§ 10

Die Turnierordnung wird vom JA mit einfacher Mehrheit beschlossen und kann von diesem auf diese Weise geändert werden.

§ 11

Soweit diese Turnierordnung keine Bestimmungen trifft, gelten die Ordnungen des SRLV, DSRV bzw. der DSJ.

§ 12

Diese Turnierordnung tritt am Tage nach der Beschlußfassung durch den JA in Kraft.

(Fassung vom 20.01.1985)

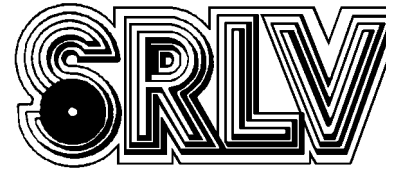
Erweiterung der Turnierordnung SJBW gemäß Beschluß der Jugendvollversammlung am 14.11.1985

§ 13

1. In den vier vom SRLV gebildeten Bezirken wird eine Bezirksjugendrangliste gebildet.
2. In jedem Bezirk wird eine Bezirksjugendrangliste geführt. Sie wird nach dem gleichen System gespielt wie die Jugendrangliste der SJBW.

§ 14

1. Ab Saison 1986/87 ist zur SJBW-Rangliste ein Jugendpass notwendig. Bei erstmaliger Qualifikation über die Bezirksjugendrangliste genügt der Antrag auf Ausstellung eines Jugendpasses zur Teilnahme.
2. Zur Bezirksjugendrangliste ist kein Jugendpass notwendig. Weitere Regelungen in diesem Sinne werden den Bezirken überlassen.



§ 15

Nach drei Bezirksjugendranglisten wird die Bezirksmeisterschaft ausgetragen. Zugelassen werden nur Jugendliche, die nicht für die SJBW-Rangliste direkt qualifiziert sind (s. 16).

§ 16

1. Die Bezirksjugendrangliste dient als Qualifikation zur SJBW-Ebene.
2. Die Meldung zur SJBW-Ebene erfolgt über die Bezirke nach folgenden Kriterien:
 - a) Die Nr. 1-8 der jeweiligen Altersgruppe nach der aktuellen BW-Jugendrangliste qualifizieren sich direkt.
 - b) Der Rest der Felder (idR. 16er-Feld) wird gem. Meldung nach einem Kontingent aufgefüllt. Dieses Kontingent richtet sich je zur Hälfte nach den Mitgliedszahlen der Jugendlichen im Bezirk und nach der Zahl der Plazierungen unter den ersten acht der SJBW-Rangliste (direkte Qualifikation gem.a.).
 - c) Die Berechnung der Kontingente erfolgt über gerundete Achtel. Zweifelsfälle werden vom Jugend Ausschuß der SJBW entschieden. Dabei werden schwächer vertretene Bezirke bevorzugt aufgerundet.
 - d) Berechnungsbeispiel siehe Anhang.

§ 17

Diese Erweiterung der Turnierordnung (13-18) wurde von der Jugendvollversammlung am 14.11.85 beschlossen. Sie kann von der Jugendvollversammlung mit einfacher Mehrheit geändert werden. Änderungen können auch erfolgen durch einstimmigen Beschluß des JA mit den Bezirksjugendwarten.

§ 18

Diese Turnierordnung tritt mit Beginn der Saison 1997/98 in Kraft.

Anhang zu 16,2 der Turnierordnung:
Berechnungsbeispiel:

Bezirk	Anteil Platz 1 – 8			Anteil Mitglieder		Kontingent
Nord-Württ.	2/8	+		1/8	=	3/8
Süd-Württ.	3/8	+		4/8	=	7/8
Nord-Baden	2/8	+		1/8	=	3/8
Süd-Baden	1/8	+		2/8	=	3/8
						: 2

Gez. Landesjugendwart